



Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Verkehrsbeschränkungen in der Gemeinde Bernried, Landkreis Deggendorf

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlässt die Gemeinde Bernried als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 StVO in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zum Vollzug der StVO und § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) folgende

Anordnung:

§ 1

Für die Gemeinde Bernried wird die nachstehende Verkehrsbeschränkung angeordnet:

Faßlehen

Bei der Abzweigung von der GV-Straße Leithen - Oberhirschberg Richtung Faßlehen eine Haltestelle eingerichtet. Die Haltestelle wird durch das Zeichen 224 gekennzeichnet. Der Anhängende Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung des amtlichen Verkehrszeichens in Kraft.

Bernried, den 18.08.2026

Gemeinde Bernried


Stefan Achatz
Erster Bürgermeister



Faßlehen

